
Gemeindeverwaltungsverband St. Peter mit den
Gemeinden Glottertal, St. Märgen und St. Peter

2. punktuelle Flächennutzungsplan- Änderung – Teilbereich „Campingplatz Steingrubenhof“

Umweltbericht

Freiburg, den 23.07.2019
Stand: Offenlage



Gemeindeverwaltungsverband St. Peter mit den Gemeinden Glottertal, St. Märgen und St. Peter, 2. punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung – Teilbereich „Campingplatz Steingrubenhof“, Umweltbericht, Stand: Offenlage

Projektleitung:

Dipl. Forstwirt Dr. Manuel Oelke

Bearbeitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Kurzdarstellung der Planungsziele	2
2.1 Inhalte und Ziele der 2. Flächennutzungsplanänderung	2
2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes	2
3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen	3
3.1 Datenerhebung	3
3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	3
3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	6
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	8
5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung	9
6. Prognose der Umweltauswirkungen.....	10
6.1 St. Peter: Sondergebiet Campingplatz	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter	4
--	---

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Der Gemeindeverwaltungsverband St. Peter mit den Gemeinden Glottertal, St. Märgen und St. Peter – nachfolgend GVV St. Peter genannt – beabsichtigt punktuelle Änderungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Es handelt sich dabei um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNPs soll die räumliche Entwicklung geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Für zwei Änderungsflächen (Glottertal, Sondergebiet Lebensmittelmarkt; St. Märgen, Thurner nördlich B 500) wurde bereits ein Umweltbericht / Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erstellt (Fassung vom 25.10.2018). Der vorliegende Bericht behandelt die zusätzlich in das Änderungsverfahren aufgenommene Fläche „Sondergebiet Campingplatz Steingrubenhof“ in St. Peter.

Umweltprüfung zum FNP

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des Flächennutzungsplans auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer ersten Untersuchung unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Scoping

Im Rahmen des so genannten Scopings werden zu einem späteren Zeitpunkt für die weitere Umweltprüfung und den gegebenenfalls parallel zu aktualisierenden Landschaftsplan der GVV St. Peter unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt. Dazu wird im Rahmen dieses Berichts ein Untersuchungsvorschlag (Scopingpapier) erstellt und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB werden im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

Bearbeitungsschwerpunkt

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden.

Da für die hier anstehende Änderung des FNPs die Planung einer Sondergebietsfläche im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Sondergebietsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

Kenntnislücken

Kenntnisdefizite im Sinne der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB (technische Lücken oder fehlende Informationen) sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zu den "Überschwemmungsgebieten" aufgetreten.

Gemäß der Novelle des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom Dezember 2013 besteht für die Bauleitplanung ein Planungsverbot in "Überschwemmungsgebieten". Überschwemmungsgebiete sind Flächen mit Überflutungen, die statistisch einmal in hundert Jahren auftreten (HQ₁₀₀). Eine vom Land Baden-Württemberg erstellte Hochwassergefahrenkarte zeigt die Überschwemmungsgebiete (einschließlich HQ₁₀ und HQ₅₀) auf. Bei der Anwendung der Hochwasser-

gefahrenkarte sind jedoch drei Aspekte zu berücksichtigen:

Die Karte besitzt grundsätzlich lediglich deklaratorischen Charakter, sie ist nicht rechtsverbindlich

Der Karte liegen Datensätze unterschiedliche Genauigkeit zugrunde, d.h. Abweichungen von den tatsächlichen Überschwemmungsverhältnissen vor Ort können nicht ausgeschlossen werden. Die Karten legen keine abschließenden Erkenntnisse dar, überprüfungsbedingte Änderungen im Detail sind möglich.

Die Hochwassergefahrenkarte wurde hier, bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung angewandt. Aufgrund der vorgenannten Aspekte sind jedoch spätere abweichende Feststellungen der Überschwemmungssituation vor Ort möglich.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele der 2. Flächennutzungsplanänderung

Gegenstand der 2. FNP-Änderung

Den zentralen Schwerpunkt der geplanten punktuellen FNP-Änderung stellt die beabsichtigte Sondergebietsentwicklung dar. Von dem GVV St. Peter wurde eine Liste mit gewünschten Entwicklungsflächen vorgelegt. Im Umweltbericht (Vorentwurf, 25.10.2018) wurden bereits zwei Änderungsflächen behandelt (Glottertal, Sondergebiet Lebensmittelmarkt; St. Märgen, Thurner nördlich B 500). Der vorliegende Bericht behandelt ausschließlich die zusätzlich in das Änderungsverfahren aufgenommene Fläche „Sondergebiet Campingplatz Steingrubenhof“ in St. Peter.

Die betreffende Fläche liegt im Außenbereich und ist im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche dargestellt. In Realität werden Teile der Fläche bereits als Campingplatz genutzt. Die hier geplante Änderung des FNP stellt somit eine Anpassung an die reale Nutzung dar, zusätzlich sollen Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der Umweltbericht konzentriert sich auf die Bewertung von Sondergebieten. Andere, nicht auf Sondergebietsentwicklung ausgerichtete Flächennutzungsänderungen spielen für die aktuellen Planungsüberlegungen der Gemeinde St. Peter für diese Bereiche keine Rolle.

2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele

Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Sondergebietsflächen herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan) andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Berücksichtigung im FNP

Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung des GVV St. Peter mit zu berücksichtigen.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Sondergebietsentwicklung

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Sondergebietsfläche. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachte Sondergebietsfläche wurde im Frühjahr 2019 untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor der Geländebegehung wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild);
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

Bewertung



Schutzgutbezogen





Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:



- Risiko gering
- Risiko mittel
- Risiko hoch
- § Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
<p>Mensch, Erholung / Gesundheit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabendholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
<p>Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Artenschutz /</p> <p>Natura 2000</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■§ Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■§ Innerhalb der Fläche liegt ein besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biototypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biototypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche weist überwiegend Biototypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biototypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>unwahrscheinlich</u> □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an.

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Boden 	<p><i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 3,00$ ("hoch" bis „sehr hoch“) ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 2,00$ ("mittel") <ul style="list-style-type: none"> □ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $< 2,00$ ("gering") und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
Oberflächenwasser 	<ul style="list-style-type: none"> ■§ Überschwemmungsfläche HQ_{10} hat $\geq 10\%$ Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ_{10}: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) ■§ Überschwemmungsfläche HQ_{50} oder HQ_{100} hat $\geq 10\%$ Flächenanteil ■ Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend ■ Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> ■ HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) ■ HQ_{100} geschützt: Durch Hochwasserschutzanlagen geschützter HQ_{100}-Bereich mit $\geq 10\%$ Flächenanteil ■ Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche ■ Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> □ Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahrengebiet □ Kein Oberflächengewässer
Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wasserschutzgebiet der Zone I oder II ■ sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyboden) <ul style="list-style-type: none"> ■ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) ■ Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten ■ Heilquellenschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> □ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht
Klima / Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt <ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) <ul style="list-style-type: none"> □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Sondergebietsentwicklung (5-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, besonderer Artenschutz, Natura 2000 und andere Schutzgebiete werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

Verminderung / Vermeidung

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden – insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen – erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, geeignete Niederschlagsentwässerung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i.d.R. nicht extra aufgeführt.

Stufen zur Gesamtbeurteilung der Flächeneignung für Bebauung

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Sondergebietsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I geeignet

Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und/oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung). Vorbelastungen für die menschliche Gesundheit wie Immissionen mindern dagegen die Eignung erheblich.

II überwiegend geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; 1 x hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit mittleren Risiken für die Schutzgüter verbunden, 2 x hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation bestehen).

IV wenig geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko bei mehreren Schutzgütern verbunden. Ob Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation der Risiken/ Beeinträchtigungen bestehen ist ungewiss. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

V ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen oder sehr hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u.a. Schutzgebiete) stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

Erläuterungen zur Bewertung

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z.B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ■ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Sondergebietsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe V und IV aus landschaftspflegerischer Sicht vorrangig verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Sondergebietsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzel-fallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNPs) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In dem Steckbrief werden für die Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung, zur Regelung des besonderen Artenschutzes oder zur Klärung des Überschwemmungsrisikos.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – also bei der Aufstellung eines Bebauungsplans – können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebiets-externer Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze,
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort,
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden Grünstrukturen, insbesondere Bäumen.

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Planungsalternativen

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden in dem nachfolgenden Steckbrief in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der 2019 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Im Bereich der geplanten Erweiterung soll ein Freizeitgelände (v.a. Spiel- und Fußballplatz) untergebracht werden. Es herrscht somit eine Ortsgebundenheit. Die vorgeschlagene Fläche ist v.a. deshalb geeignet, weil sie ohne die Querung einer Straße oder eines Parkplatzes erreicht werden kann. Dies ist besonders entscheidend, da das neue Freizeitangebot überwiegend von Kindern nachgefragt wird. Südlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich ein Waldbestand, der für die Planung nicht in Frage kommt. Aufgrund der Topographie (nord-exponierter Hang), ist auch die Fläche nördlich des Campingplatzes für die geplanten Sport- und Freizeitnutzung nicht geeignet. Standortalternativen für die geplante Erweiterung kommen daher nicht in Betracht.

Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren ("unvorhersehbaren") Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Sondergebietsentwicklung

Gegenstand der Prüfung Gegenstand der hier vorgelegten Prüfung ist ausschließlich die Nutzungsänderung, die durch die beschriebene dritte Fläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden. Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Sondergebietsentwicklung. Analog dazu hat diese Prüfung die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Sondergebietsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt. Die Umweltverträglichkeit von Vorhaben und Projekten anderer Planungsträger (staatliche oder private Institutionen) ist nicht im Rahmen dieser FNP-Änderung zu prüfen. Für diese Vorhaben werden innerhalb ihrer Zulassungsverfahren eigenständige (projektbezogene) Umweltprüfungen durchgeführt.

Darstellung der Untersuchungsergebnisse Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurde im Jahr 2019 die vom GVV St. Peter vorgeschlagene Sondergebietsentwicklungsfläche untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden auf den folgenden Seiten mittels Steckbrief dargestellt.

6.1 St. Peter: Sondergebiet Campingplatz

Gemeinde: St. Peter		Fläche: „SO Campingplatz“	
			
			
<p><i>Hinweis: Der Bereich südlich des bestehenden Campingplatzes wird abweichend vom Satellitenbild bereits durch den Campingplatz genutzt. Einzig die Grünfläche im Südwesten liegt noch als landwirtschaftliche Fläche vor.</i></p>			
<p>Gebietsbeschreibung: Die südlich sowie westlich an den bestehenden Campingplatz angrenzenden Flächen werden bereits vom Campingplatz genutzt. Diese Flurstücke (Flst. 116, 117 und eine Teilfläche von 222/2) sind an den Flurstücksgrenzen mit Hecken bepflanzt und grenzen sich somit von dem Flst. 113/1 im Südwesten ab, welches tatsächlich noch als landwirtschaftliche Fläche vorliegt. Im Bereich des Campingplatzes sind verschiedene Lebensraumstrukturen vorhanden (Hecken, Einzelbäume). Die landwirtschaftliche Fläche weist neben dem vorhandenen Grünland, welches u.a. für wissenschaftliche Versuche genutzt wird keine weiteren Lebensraumstrukturen auf.</p>			
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Flächen sind im gültigen FNP (2002) als landwirtschaftliche Flächen und Grünfläche ausgewiesen. Zukünftig soll die Gesamtfläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ dargestellt werden. Auf der Erweiterungsfläche (bisher landwirtschaftliche Fläche) ist die Unterbringung von Sport- und Freizeitangeboten geplant. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>			<p>Fläche in ha (ca.): 1,05</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Bei dem beschriebenen Fall handelt es sich um einen Sonderfall, da die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche und einer Grünfläche des gültigen FNP teilweise nicht mehr der aktuellen Nutzung entspricht. Große Teile der Flächen werden bereits als Campingplatz genutzt. Einzig im Bereich des Flst.Nr. 113/1 liegt eine landwirtschaftliche Fläche vor, auf welcher langjährige landwirtschaftliche Versuche durchgeführt wurden. In diesem Bereich würde durch die Erweiterung des Campingplatzes landwirtschaftliche Fläche verloren gehen. Ohne Realisierung der Planung würde diese Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Fortführung der Versuche wäre jedoch zukünftig nicht gewährleistet, da der Eigentümer nicht beabsichtigt die Voraussetzungen für den Fortbestand des Versuchs zu schaffen.</p>			
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH und Vogelschutzgebiet) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Im Landschaftsplan St. Peter – St. Märgen wird der bestehende Campingplatz bereits als Campingplatz dargestellt. Die zusätzliche Fläche, welche aktuell bereits als Campingplatz genutzt wird sowie die geplante Erweiterungsfläche sind ohne besondere Darstellung bzw. Zuordnung.</p>			







Gemeinde: St. Peter





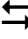

Fläche: „SO Campingplatz“



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan St. Peter - St. Märgen (Abbildung unmaßstäblich)

Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung nicht betroffen. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebiets St. Peter, St. Märgen. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhaben mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets vereinbar, da der Campingplatz zur Erholungsnutzung beiträgt. Die untere Naturschutzbehörde sieht die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG als gegeben an.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko
Mensch / Gesundheit	 Durch die Lage an der L 112 sowie die bereits vorhandene Nutzung als Campingplatz ist eine Vorbelastung in Bezug auf die Schadstoff- und Geräuschemissionen vorhanden. Eine weitere Verschlechterung des Ist-Zustands ist durch die Planung nicht zu erwarten.	■
Mensch/ Erholung	 Die Flächen sind bereits Teil des Campingplatzes bzw. sollen es werden. Ihnen kommt somit eine hohe Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung zu. Neben Urlaubern wird der Campingplatz auch durch Dauercamper genutzt. Durch die Unterbringung von Sport- und Freizeitmöglichkeiten soll der Erholungswert des Platzes gesteigert werden. Die bestehenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht berührt.	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume	 Ein großer Teil der Fläche wird bereits als Campingplatz genutzt. Hier können v.a. vorhandene Hecken und Bäume als Lebensräume für störungstolerante Tierarten dienen. Bei der verbleibenden Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, auf welcher wissenschaftliche Versuche durchgeführt werden. Hier sind neben dem vorhandenen Grünland keine weiteren Strukturen vorhanden. Planungsrelevante Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen nicht zu erwarten. Der Bereich des Campingplatzes liegt im Landschaftsschutzgebiet St. Peter, St. Märgen, weshalb die Erfordernisse nach der Schutzgebietsverordnung zu beachten sind.	■§
besonderer Artenschutz	 Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten unwahrscheinlich.	□
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche	 Das nächste FFH-Schutzgebiet liegt in ca. 130 m Entfernung im Norden (Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken; Teilfläche). Das nächste Vogelschutzgebiet liegt in > 3,5 km Entfernung im Norden. Es befinden sich mehrere Waldbiotope ab einer Entfernung von > 75 m. Ein räumlich, funktionaler Zusammenhang besteht nicht, eine Betroffenheit der geschützten Bereiche durch die Planung ist nicht gegeben.	□
Boden	 Vorherrschender Bodentyp: Braunerde und podsolige Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerdern. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,5, dabei Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Bodenfunktion für Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt mittel (2), Filter und Puffer gering (1). Ein kleiner Bereich im Süden wird dem Bodentyp: Braunerde aus Gestein des Paläozoikums zugeordnet.	□

Gemeinde: St. Peter		Fläche: „SO Campingplatz“	
		Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,33, dabei Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Bodenfunktion für Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt gering bis mittel (1,5), Filter und Puffer gering (1).	
Wasser		Im betroffenen Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In der weiteren Umgebung fließen mehrere kleinere Gewässer.	<input type="checkbox"/>
		Die Entwicklungsfläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.	<input type="checkbox"/>
		Die Entwicklungsfläche liegt nicht im Hochwassergefahrengebiet (gem. Hochwassergefahrenkarte).	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Die Umgebung des Gebietes ist in geringer Dichte bebaut, offene Bereiche überwiegen. Durch die geplanten Maßnahmen ist in geringem Maße mit einer Verschlechterung des Lokalklimas zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaft Landschaftsbild		Das Landschaftsbild ist in dem betroffenen Bereich bereits durch den bestehenden Campingplatz vorgeprägt. Durch die Hinzunahme von Teilflächen kommt es zu einer geringfügigen weiteren Eingriff in das Landschaftsbild. Durch den südlich angrenzenden Wald ist der Campingplatz optisch von St. Peter getrennt, sodass der Ausblick von St. Peter aus nicht negativ beeinträchtigt wird. Am ehesten ist eine Veränderung für die Wahrnehmung der Fläche von der L 112 aus zu erwarten. Durch die voraussichtliche Anpflanzung von Gehölzen wird sich der offene Charakter der Fläche verändern, wobei in diesem Bereich keine relevanten Blickbeziehungen in die Ferne beeinträchtigt werden. Auf eine Ein- und Durchgrünung des Gebietes sollte geachtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- oder Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Die betroffene Fläche wird in Diskrepanz zur Darstellung im FNP (landwirtschaftliche Fläche) bereits in weiten Teilen als Campingplatz genutzt. Durch die punktuelle FNP-Änderung soll eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen werden und zugleich Erweiterungsmöglichkeiten für den Campingplatz geschaffen werden. Da der Campingplatz der Erholungsnutzung dient, sieht die untere Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG als gegeben an. Die Befreiung ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Auf eine Ein- und Durchgrünung des Gebietes ist zu achten.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		Geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Verminderungsmaßnahmen		Überwiegend geeignet	II

Legende: Risikobewertung: hoch mittel gering; Eignung zur Sondergebietsentwicklung: I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet